

**Senator für
Wirtschaft und Häfen**

**Richtlinie
"Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation"
vom**

FEI-RL_010109

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Mit der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen des Landes bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden.

Sie sollen angeregt werden, ihre technologische und wirtschaftliche Kompetenz durch Innovationssprünge zu erweitern und ihre Innovationsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Dies soll erreicht werden durch die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel der Schaffung und Stabilisierung hochwertiger Arbeitsplätze.

Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Forschung und Entwicklung verbunden ist, zu mindern, zu Kooperationen mit bremischen Forschungseinrichtungen zu animieren und die Unternehmen zu größeren Anstrengungen in Forschung und Entwicklung anzuregen.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen des Landes Bremen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Es gelten die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen des Beihilfenrechts in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung¹, der FuEul-Gemeinschaftsrahmen², die KMU-Empfehlung³ sowie die Referenzzinsmitteilung.⁴

¹ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission v. 06.08.2002 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. EU Nr. L 241, S. 3.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.

Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinie gilt die KMU-Empfehlung der EU-Kommission.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-Definition der EU-Kommission um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt.⁵

- 2.2 Für die Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen von FuE-Kooperationsprojekten (Nr. 3.1) sind auch die bremischen Forschungseinrichtungen antragsberechtigt.

Forschungseinrichtungen sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht, deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreitet und die sämtliche Gewinne in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert.

Für die Bewertung einer Tätigkeit als nichtwirtschaftlich gilt Nr. 3.1.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens.

- 2.3 Für die Zuordnung eines geförderten Teils eines Vorhabens zu den Forschungskategorien "industrielle Forschung" oder "experimentelle Entwicklung" gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Nr. 2.2 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens.

² Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. EU Nr. C 323, S. 1.

³ Empfehlung der Kommission v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. EU Nr. L 124, S. 36.

⁴ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, ABl. EU Nr. C 14 v. 19.01.2008, S. 6.

⁵ Als Auslegungshilfe kann das Benutzerhandbuch der EU-Kommission "Die neue KMU-Definition, Benutzerhandbuch und Mustererklärung" herangezogen werden, das unter http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf erhältlich ist.

"Industrielle Forschung" bezeichnet das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

"Experimentelle Entwicklung" bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.⁶

2.4 Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat.

2.4.1 Beihilfen an kleine oder mittlere Unternehmen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfenempfänger den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat.

Vorhandene Verträge, auch Vorverträge, stehen einer Förderung dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert ist.

2.4.2 Beihilfen an Großunternehmen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn das Unternehmen die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben aufgewendeten Mittel.
- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens wird signifikant beschleunigt.

2.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- dem Vorhaben öffentliche Interessen entgegenstehen,

⁶ Die Entwicklung kommerziell nutzbarer Prototypen und Pilotprojekte ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können. Experimentelle Entwicklung umfasst nicht die routinemäßige oder regelmäßige Änderung von Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

- der gleiche Fördergegenstand im Rahmen anderer Förderungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission das beantragte Vorhaben bereits bezuschusst wird,
- das Projekt oder die Arbeit im Auftrag Dritter, auch auf Grund eines nachträglich erteilten Auftrages, durchgeführt, oder ganz oder teilweise von Dritten finanziert wird.

2.6 Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Unternehmen in Schwierigkeiten

- ein kleines oder mittleres Unternehmen, wenn es die Voraussetzungen der Nr. 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁷ erfüllt.
- ein Großunternehmen, wenn es die Voraussetzungen der Nr. 10 oder der Nr. 11 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt.

2.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

3. **Besondere Fördervoraussetzungen**

3.1 ***Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben***

Priorität bei der Förderung haben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE), die zukunftssträchtigen Technologien zuzurechnen sind und eine Verbesserung der Innovationsfähigkeit und Wertschöpfung des antragstellenden Unternehmens erwarten lassen. Eine thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien erfolgt nicht.

Folgende Projektformen sind Gegenstand der Förderung:

FuE-Projekte

FuE-Projekte sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durchführen.

FuE-Kooperationsprojekte

FuE-Kooperationsprojekte sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages,

- zwischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, darunter mindestens ein KMU, von denen jedes Unternehmen eigene FuE-Leistungen erbringt und keines mehr als 70% der förderfähigen Kosten bestreitet;

⁷ ABl. EU Nr. C 244, S. 2.

- von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bremischen Forschungseinrichtungen, wenn auf die Forschungseinrichtung wenigstens 25% und höchstens 50% der förderfähigen Kosten entfallen und sie das Recht haben, die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu veröffentlichen.

FuE-Leitprojekte:

Eine besondere Form der FuE-Kooperationsprojekte stellen FuE-Leitprojekte dar. FuE-Leitprojekte sind komplexe FuE-Kooperationsprojekte in den Innovationsschwerpunkten des Landes mit besonderer strategischer Bedeutung, die geeignet sind, strukturbildende und nachhaltige Wirkungen für eine positive Entwicklung der bremischen Wirtschaft zu erzeugen.

FuE-Leitprojekte setzen eine Aufforderung zur Einreichung von Projektideen zu ausgewählten Themenstellungen durch einen bremischen Projektträger voraus. Die Aufforderung muss insbesondere folgende Bereiche regeln:

- Thema, Gegenstand und Zielsetzung,
- Bedingungen für die Teilnahme an einem Leitprojekt,
- Höhe und Umfang der Zuwendung,
- Termine,
- Umsetzungs- und Verwertungskonzept.

Leitprojekte sollen möglichst auf die jeweiligen Wertschöpfungsketten ausgerichtet werden.

Dem jeweiligen FuE-Projektkonsortium müssen mindestens vier Unternehmen (davon mindestens zwei KMU) und mindestens eine Forschungseinrichtung angehören. Hiervon kann abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Hierüber entscheidet der Projektträger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein federführendes Unternehmen ist für das Projektkonsortium zu benennen.

Jeder an einem FuE-Kooperationsprojekt beteiligte Partner soll/muss selbständig über die Rechte der im Rahmen seines Teilvorhabens erzielten FuE-Ergebnisse frei verfügen können.

Die Zusammenarbeit in Form von Unteraufträgen, bei denen ein Vertragspartner die Konzeption des Vorhabens vorgibt und die Ergebnisse alleine verwertet, gilt nicht als FuE-Kooperationsprojekt im Sinne dieser Richtlinie.

3.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Beihilfen für FuE-Projekte und FuE-Kooperationsprojekte sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Bei FuE-Kooperationsprojekten sind bremische Forschungseinrichtungen als Kooperationspartner eines Unternehmens für das von ihr bearbeitete Teilvorhaben ebenfalls antragsberechtigt, sofern ein besonderer Forschungsbedarf im Rahmen eines anwendungsbezogenen FuE-Kooperationsvorhabens besteht.

3.1.2 Fördervoraussetzungen

FuE-Projekte und FuE-Kooperationsprojekte können gefördert werden, wenn sie

- auf Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen abzielen,
- mit einem technischen und finanziellen Risiko behaftet sind,
- regionalwirtschaftlich relevant sind und
- mittelfristig einen wirtschaftlichen Erfolg versprechen.

3.1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1.3.1 Darlehen

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden vorrangig in der Form von zinsgünstigen Darlehen gefördert.

Die Höhe des Darlehens bestimmt sich nach der Projektform und sollte 500.000 EUR nicht überschreiten. Die Laufzeit sollte 6 Jahre nicht überschreiten.

Darlehen können bis zu 100% der förderfähigen Kosten abdecken, sofern der Beihilfenwert die maximale Beihilfenintensität nach Nr. 3.1.4 nicht überschreitet.

3.1.3.2 Nicht rückzahlbare Zuschüsse; kombinierte Förderungen

In begründeten Fällen ist die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen möglich.

Die maximale Zuschusshöhe für ein einzelbetriebliches FuE-Projekt soll den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreiten. Bei Beteiligung einer Forschungseinrichtung im Wege der Auftragsforschung kann der Zuschuss auf 150.000 EUR erhöht werden. Für FuE-Kooperationsprojekte soll die Zuschusshöhe bis zu 200.000 EUR, für Leitprojekte bis zu 400.000 EUR betragen.

Forschungseinrichtungen gemäß Nr. 2.2, die als wissenschaftliche Partner im Rahmen von FuE-Kooperationsprojekten beteiligt sind, erhalten ihren Förderanteil in Form von Zuschüssen. Ihr Förderanteil im Rahmen von FuE-Kooperationsprojekten sollte den Betrag von 100.000 EUR und von Leitprojekten von 150.000 EUR nicht überschreiten.

Eine anteilige Kombination von Zuschuss- und Darlehensförderung ist möglich.

3.1.4 Beihilfenintensität

Der Zuwendungsanteil (Beihilfeintensität) für Unternehmen beträgt bei FuE-Vorhaben der experimentellen Entwicklung bis 25% und bei Vorhaben der industriellen Forschung bis zu 50% der förderfähigen Aufwendungen.

Umfasst die FuE-Tätigkeit neben der experimentellen Entwicklung auch Aufgaben der industriellen Forschung, so darf die zulässige Beihilfeintensität bis zur Höhe des gewogenen Mittels aus diesen beiden Forschungsarten betragen.

Der Zuwendungsanteil kann um 10% für ein mittleres Unternehmen, um 20% für ein kleines Unternehmen erhöht werden.

Bis zu einer Obergrenze von 80 % kann der Zuwendungsanteil für Unternehmen zudem um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein FuE-Kooperationsprojekt handelt. Einem Großunternehmen kann dieser Aufschlag nur gewährt werden, wenn an dem FuE-Kooperationsprojekt mindestens ein KMU maßgeblich beteiligt ist.

Der Zuwendungsanteil für Forschungseinrichtungen kann bis zu 100 % betragen, wenn ein besonderes Interesse des Landes besteht.

3.1.5 Förderfähige Kosten

Folgende für das Vorhaben vorkalkulatorisch zu ermittelnde Kosten sind förderfähig:

3.1.5.1 Personalkosten

a) für Unternehmen mit einer Pauschale, und zwar

- für Personal mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Kategorie 1)
50 €/Std. (8.000 €/Monat)

- für Personal mit anderen staatlichen Abschlüssen (z.B. Meister/Meisterin, Techniker/Technikerin) (Kategorie 2)
40 €/Std. (6.400 €/Monat)

- für Facharbeiter/Facharbeiterinnen oder Personal, das vergleichbare Tätigkeiten ausführt
(Kategorie 3) 25 €/Std. (4.000 €/Monat)

Förderfähig sind Kosten für festangestelltes, sozialversicherungspflichtiges Personal. Kosten für sonstiges Personal können nicht berücksichtigt werden.

Mit den Pauschalen werden (mit Ausnahme der unten aufgeführten Sachkosten) alle durch das Projekt entstehenden sonstigen Sachkosten (wie insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, allgemeine Ausgaben, Reisekosten, Kosten für Material bzw. Geräte unter 500 € im Einzelfall, Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des FuE-Bereichs) abgegolten.

b) für die beteiligten Forschungseinrichtungen

Für die Hochschulen werden im Rahmen von FuE-Kooperationsprojekten die tatsächlich entstehenden Personalkosten anerkannt. Für An-Institute oder die Jacobs University Bremen können zusätzlich testierte Gemeinkostensätze anerkannt werden.

3.1.5.2 Sachkosten

Materialkosten

Materialkosten sind förderfähig, sofern diese den Betrag von 500 € im Einzelfall übersteigen und damit nicht über die Personalkostenpauschale abgedeckt werden.

Kosten für FuE-Fremdleistungen

Für die Projektdurchführung notwendige FuE-Fremdleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, sind förderfähig.

Kosten für Fertigungs- oder Dienstleistungsaufträge an Dritte

Für die Projektdurchführung notwendige Arbeiten, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, sind förderfähig. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die keinen bzw. nur einen sehr geringen Anteil an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beinhalten.

Abschreibungen für Investitionen

Vorhabensspezifische Anlagen können zeit- und vorhabensanteilig berücksichtigt werden, soweit diese den Betrag von 500 € im Einzelfall übersteigen. Vorhabensspezifische Anlagen sind solche Anlagen und Gegenstände, die gesondert für das Vorhaben angeschafft oder hergestellt werden und nicht zur betriebsüblichen Grundausstattung gehören.

Der Anteil der anererkennungsfähigen Kosten für Fertigungs- und Dienstleistungsaufträge an Dritte und für FuE-Fremdleistungen soll die Hälfte der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

3.2 **Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte**

- 3.2.1 Eine FuE-Projektförderung nach Nr. 3.1 kann durch eine Beihilfe zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte ergänzt werden.
- 3.2.2 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen.
- 3.2.3 Die Förderung kann in Form eines Darlehens oder eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden.
- 3.2.4 Förderfähig sind externe Kosten für die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte (z.B. Kosten beim Patentamt oder des Patentanwalts).
- 3.2.5 Die Beihilfenintensität bestimmt sich nach der für die FuE-Projektförderung festgelegten Beihilfenintensität.
- 3.2.6 Darlehen können bis zur Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten im Rahmen der Aufstockung des Darlehens für die FuE-Projektförderung gewährt

werden. Für einen nicht rückzahlbaren Zuschuss beträgt der Höchstbetrag 20.000 EUR.

3.3 *Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien*

- 3.3.1 Technische Durchführbarkeitsstudien können gefördert werden, wenn sie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung realisiert werden.
- 3.3.2 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen.
- 3.3.3 Die Gewährung erfolgt in der Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilsfinanzierung.
- 3.3.4 Die Anerkennung der förderfähigen Kosten erfolgt gemäß Nr. 3.1.5.
- 3.3.5 Der Zuwendungsanteil (Beihilfenintensität) beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten.
- 3.3.6 Der Höchstbetrag beträgt 50.000 EUR.

3.4 *Beihilfen für junge, innovative Unternehmen*

Mit der Förderung junger innovativer Unternehmen sollen die Gründungsdynamik und die Stärkung der Wachstumsphase junger innovativer Unternehmen auf der Grundlage eines definierten Entwicklungskonzeptes gestärkt werden.

3.4.1 Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Existenz des Unternehmens weniger als 6 Jahre zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung.
- Die FuE-Aufwendungen machen mindestens in einem der drei Jahre vor Bewilligung der Beihilfe mindestens 15% der Betriebsausgaben aus. Bei neugegründeten Unternehmen ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dieses im Rahmen eines Audits des laufenden Geschäftsjahrs durch einen externen Rechnungsprüfer nachzuweisen.

3.4.2 Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Beihilfe wird in der Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Der Beihilfeempfänger darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum erhalten, in dem er als junges innovatives Unternehmen gilt.

Die maximale Darlehenssumme beträgt 500.000 EUR bei einer Laufzeit von maximal 6 Jahren.

Die Darlehenssumme ist für Ausgaben des Unternehmens zu verwenden, die im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten entstehen.

3.5 *Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen*

- 3.5.1 Zuwendungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen können gefördert werden, wenn die Zuwendung zum Erwerb entsprechender Leistungen zu Marktpreisen verwendet wird und es sich bei dem Dienstleistungserbringer um ein nicht mit dem Antragsteller verbundenes oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenes Unternehmen handelt.
- 3.5.2 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen.
- 3.5.3 Die Beihilfe wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 3.5.4 Der Höchstbetrag für einen Zuschuss beträgt 20.000 €. Der Zuwendungsanteil (Beihilfeintensität) beträgt bis 50% der förderfähigen Kosten.
- 3.5.5 Folgende für das Vorhaben vorkalkulatorisch zu ermittelnde Kosten sind förderfähig:
- (a) bei Innovationsberatungsdiensten: die Kosten für Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Übernahmeberatung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen.
 - (b) bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen: die Kosten für Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierung.

4. Subventionswertberechnung

- 4.1 Bei den Darlehen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Nr. 3.1) und zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Nr. 3.2) errechnet sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze⁸ auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes.
- 4.2 Bei den Darlehen für junge, innovative Unternehmen (Nr. 3.4) entspricht das Bruttosubventionsäquivalent der Höhe des Darlehens.

⁸ ABI.EU Nr. C 14 v. 19.01.2008, S. 6.

5. Kumulierung

- 5.1 Eine Beihilfe nach dieser Richtlinie kann mit einer anderen Beihilfe nach dieser Richtlinie, einer anderen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungen freigestellte Beihilfe oder einer De-minimis-Hilfe⁹ kumuliert werden, wenn diese Beihilfen unterschiedlichem jeweils bestimmbarer beihilfefähiger Kosten betreffen.
- 5.2 Für dieselben beihilfefähigen Kosten darf eine Beihilfe nach dieser Richtlinie nicht mit einer anderen Beihilfe nach dieser Richtlinie, einer anderen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellter Beihilfe oder einer De-minimis-Hilfe kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung der Beihilfenhöchstbetrag nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung überschritten wird.
- 5.3 Beihilfen für junge innovative Unternehmen nach Nr. 3.4 dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellten Beihilfen kumuliert werden, es sei denn, es handelt sich um Beihilfen, die nach den Artikeln 29 (Risikokapitalbeihilfen) oder 31 bis 37 (Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation) freigestellt sind.

6. Antragstellung

Unternehmen mit Sitz in Bremen (Stadt) wenden sich an den Projektträger

BIG Bremer Investitionsgesellschaft mbH
 Kontorhaus am Markt
 Langenstraße 2 - 4
 28195 Bremen
 Tel.: (0421) 9600-30
 Fax: (0421) 9600-830
 E-Mail: mail@big-bremen.de

Unternehmen mit Sitz in der Stadt Bremerhaven wenden sich an den Projektträger

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
 Am Alten Hafen 118
 27568 Bremerhaven
 Tel.: (0471) 94646 - 0
 Fax: (0471) 94646 - 69
 E-Mail: mail@bis-bremerhaven.de

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und technische Durchführbarkeitsstudien gliedert sich in zwei Phasen:

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission v. 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, ABL. EU Nr. L 379, S. 5.

In der **Ideenphase** sind zunächst Projektskizzen von max. 10 Seiten einzureichen, die alle zur Beurteilung und Bewertung des Projekts wesentlichen Aussagen enthalten, insbesondere über

- das Projektkonzept (Kurzbeschreibung, Zielsetzung, Projektrisiko, Qualifikationsnachweis);
- die Art der in dem Projekt entwickelten Produkte, Verfahren bzw. Dienstleistungen sowie deren wirtschaftlichen Auswirkungen auf das antragstellende Unternehmen und Neuheitsgrad des Entwicklungsgegenstandes;
- die Überlegungen für ein Umsetzungskonzept sowie den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Realisierung; Angaben zur marktlichen Verwertung;
- den voraussichtlichen Umfang der Projektkosten und den Zuwendungsbedarf.

Für die **Antragsphase** ist die Ideenskizze zu konkretisieren. Zusätzlich ist mit der Antragstellung ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorzulegen, das

- das Ziel des Projekts operational beschreibt,
- Projekt-Meilensteine ausweist,
- eindeutige und nach Abschluss des Projekts mit angemessenem Aufwand feststellbare Erfolgskriterien definiert und
- ein Verfahren festlegt, das die Durchführung der Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts sicherstellt und dessen Ergebnis Eingang in den Verwendungsnachweis findet.

Für alle anderen nach dieser Richtlinie möglichen Fördermaßnahmen erfolgt die Antragstellung durch ein einstufiges Antragsverfahren.

Vordrucke (für Ideenskizzen und Anträge) sowie nähere Erläuterungen können bei dem Projektträger, der mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt wurde, angefordert werden. Anträge können nur auf offiziellem Vordruck - mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen - gestellt werden. Veränderungen der Vordrucke sind unzulässig.

Der Projektträger ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern und /oder Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vor Ort durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

7. Bewilligungsverfahren und Durchführung

Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Antragskizzen und Anträge, die Förderentscheidung, die Überprüfung von Projektmeilensteinen die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die rechnerische und sachliche Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Er kann Sachverständige zur Begutachtung der Vorhaben einschalten. Sachverständige werden nur nach vorheriger Zustimmung des Antragstellers hinzugezogen. Die entstehenden Kosten trägt das antragstellende Unternehmen. Die Sachverständigen sind ebenso wie die Mitarbeiter der Projektträger zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Legen mehrere Unternehmen einen gemeinsamen Antrag vor, ist die Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Partnern.

Der Projektträger entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) und §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Der Bewilligungsbescheid erhält einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung unter Angabe des Titels und der Fundstelle.

Art und Umfang der bewilligten Förderung werden im Fall einer Darlehensförderung in einem privatrechtlichen Darlehensvertrag der BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH mit dem Antragsteller festgelegt.

Dem Zuwendungsgeber ist spätestens 3 Monate nach Projektabschluss ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Im Falle einer Verlegung eines geförderten Unternehmens bzw. einer geförderten Betriebsstätte in ein anderes Bundesland oder in das Ausland innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beendigung eines mit Mitteln des Landes Bremen geförderten Projektes bleibt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten.

Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, an der Durchführung von ex-post-Evaluierungen des Zuwendungsgebers bis 5 Jahre nach Projektende mitzuwirken.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

Bremen, den 12.12.2008

Der Senator für Wirtschaft und Häfen